

70. 1. Müssen die Aussagen des Angeklagten, der vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden ist, in dieser verlesen werden, auch wenn keine gemäß §. 232 Abs. 2 St.P.O. erfolgte kommissarische Vernehmung des Angeklagten vorliegt, und genügt es, wenn die verlesene Aussage eine vom Angeklagten in den Vorverhandlungen abgegebene Zeugenaussage ist?

2. Ist es rechtsirrtümlich, wenn die Entbindung vom Erscheinen in der Hauptverhandlung deshalb erfolgt, weil mit Rücksicht auf den körperlichen Zustand des Angeklagten sein Aufenthaltort als in großer Entfernung liegend erscheint?

St.P.O. §. 232 Absj. 1. 2. 3.

I. Straffenat. Urt. v. 20. Mai 1889 g. B. Rep. 1032/89.

I. Landgericht Nürnberg.

1. Die Eheleute Georg und Anna B. von H. waren in Vermögensverfall geraten und ihr Gut im Wege der Zwangsvollstreckung nebst allem als Pertinenz erklärten Inventar an Vieh, Haus- und Baumannsfahrnis, Dünger u. s. w. mit Beschlag belegt worden. Als es zur Versteigerung kommen sollte, benützten die Schuldner selbst die letzten Tage vor derselben, um möglichst viele Mobilien und Moventien zu veräußern; außerdem machten sich auch viele Kurrentgläubiger durch Wegnahme solcher Gegenstände möglichst bezahlt, sodaß sich das Gut bei der Versteigerung als völlig ausgeplündert zeigte.

Deshalb wurde sowohl gegen die schuldnerischen Eheleute, als gegen eine größere Anzahl von Gläubigern und andere Personen Verfolgung eingeleitet und eine Anzahl derselben wegen Vergehens

des §. 137 St.G.B.'s und Beihilfe hierzu durch Urteil des Landgerichtes Nürnberg vom 19. Dezember 1888 verurteilt. Unter den Angeklagten befand sich auch der Auszügler B. M., welcher verschiedene Forderungen gegen die B.'schen Eheleute hatte. Derselbe war zuerst als Zeuge unbeeideter vernommen worden, dann wurde die Untersuchung auf ihn ausgedehnt und das Hauptverfahren gegen denselben eröffnet. Vor der Hauptverhandlung wurde M. auf Antrag seines Verteidigers vom Erscheinen in derselben entbunden, in der Hauptverhandlung wurde seine Zeugenaussage als die allein von ihm vorliegende Vernehmung verlesen; sodann wurde M. freigesprochen. Die verurteilten Mitangeklagten ergriffen teilweise die Revision, welche jedoch verworfen wurde. Den

Gründen

ist Folgendes zu entnehmen:

Die Angeklagten machen die Beschwerde geltend: Die Verlesung der Aussage des B. M. verstoße gegen das Gesetz, weil derselbe als Zeuge, nicht als Angeklagter vernommen worden sei; als Zeugenaussage habe sie nur dann verlesen werden können, wenn sie in Gemäßheit der §§. 222. 223 St.P.O. erfolgt gewesen wäre, was nicht der Fall war; Rechtsanwalt M. beruft sich richtiger auf §. 191. Allein die Beschwerde ist überhaupt verfehlt.

Nach richtigem Verständnisse des Gesetzes mußte die frühere Aussage des Angeklagten im Vorverfahren verlesen werden, da diese Verlesung der Aussage eines vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbundenen Angeklagten dessen mündliche Vernehmung vertritt. In diesem extensiven Sinn muß der Schlusssatz des Absatzes 3 des §. 232 verstanden werden, wenn derselbe auch nur von dem Protokolle der kommissarischen Vernehmung zu sprechen scheint.

Alles was die Revisionsbegründungen über die angeblich rechtsirrtümliche Anwendung der §§. 222. 223 oder 191 St.P.O. ausführen, ist deshalb völlig gegenstandslos. Es wurde keine Zeugenaussage, sondern die Auslassung eines Angeklagten verlesen, und sind daher die Bestimmungen, welche von der Zulässigkeit der Verlesung von Zeugenaussagen sprechen, hier nicht anwendbar.

Allerdings könnte behauptet werden, die zu verlesende Aussage eines vom Erscheinen entbundenen Angeklagten müsse eine von ihm,

in seiner Eigenschaft als Angeklagter abgelegte sein. Dies widerlegt sich aber dadurch, daß §. 232 Abs. 2 nur von einer richterlichen Vernehmung spricht, nicht von einem Verhöre als Angeklagter, und daß jene Bestimmung richterliche Vernehmungen im Vorverfahren als möglicherweise genügend erklärt. Das Vorverfahren umfaßt aber ebensowohl das vorbereitende Verfahren als die Voruntersuchung. In ersterem kann aber mangels einer öffentlichen Klage von einem Angeeschuldigten überhaupt noch nicht gesprochen werden (§. 155 St. P. O.).

Die einzige Bedingung, welche in Frage kommt, ist die, ob die richterliche Vernehmung, welche vorliegt und verlesen werden soll, eine für die Verteidigung erschöpfende war. In dieser Richtung kommt es aber vor allem auf den in Rede stehenden Angeklagten selbst an, ob derselbe glaubt, dem Gerichte weiteres unterbreiten zu sollen. Derselbe hat aber keinen Antrag gestellt, und auch die Mitangeklagten haben dies nicht gethan, also gezeigt, daß sie die Ansage für erschöpfend hielten; auch das Gericht war offenbar dieser Ansicht.

2. Auch die Beschwerde schlägt nicht durch, daß die Entbindung des Angeklagten P. M. aus einem ungesetlichen Grunde erfolgt sei, abgesehen davon, ob diese Beschwerde den Mitangeklagten zustehen würde, und ob dieselbe überhaupt erhoben werden sollte; denn thatsächlich wurde derselbe, wie §. 232 vorsieht, wegen zu großer Entfernung entbunden, nicht wie die Revisionsbegründungen unterstellen, wegen Krankheit und Gebrechlichkeit; der Begriff der großen Entfernung ist aber ein thatsächlicher und relativer, auch nach der Körperbeschaffenheit des Vorgeladenen zu bemessender,

vgl. Urteil vom 20. November 1888 in Entsch. des R. O. 's in Straff. Bd. 18 S. 261,

und war es nicht rechtsirrtümlich, wenn das Gericht den Begriff der großen Entfernung deshalb als gegeben annahm, weil der Angeklagte die Entfernung von seinem Wohnorte zum Gerichtssitze wegen des ihm anhaftenden Herzfehlers und Lungenemphysems nur mit großer Beschwerde zurücklegen konnte.